

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0127/14	Datum 01.04.2014
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	08.04.2014	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	17.04.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	24.04.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Antrag auf Bürgerentscheid

Beschlussvorschlag:

1. Das Bürgerbegehren ist unzulässig.
2. Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja	X	nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.			X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN		X	

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich Rechtsamt	Sachbearbeiter Alexandra Kuhle	Unterschrift AL / FBL Klaus Marske
--	-----------------------------------	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) BG I - Holger Platz	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

Begründung:

Mit vorliegender Drucksache wird über den in der Anlage beigefügten Antrag des Herrn Werner Kästner auf Bürgerentscheid entschieden.

I. Sachverhalt

Herr Werner Kästner schickte seit dem Jahre 2009 mehrere Schreiben an den Stadtrat, das Landesverwaltungsamt und an den Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt. Mit diesen Schreiben beehrte Herr Kästner die Überprüfung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg auf vermeintliche Zusammenarbeit mit noch existierenden Strukturen des „MfS“. Zur Begründung führte er die Verweigerung der Rehabilitation aus DDR-Unrecht und einer damit in Zusammenhang stehenden Langzeitarbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit an.

Mit Schreiben vom 28.05.2010 wurde Herrn Kästner durch die Vorsitzende des Stadtrates mitgeteilt, dass im Rahmen der Überprüfung des Oberbürgermeisters auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR keinerlei Hinweise auf eine solche Tätigkeit des Oberbürgermeisters festgestellt wurden. Sein Vorwurf entbehre daher jeglicher Grundlage.

Im Herbst 2012 sammelte Herr Kästner 129 Unterschriften und schickte sie an den Stadtrat. Die Unterschriften standen unter der Überschrift: „Antrag der Bürgerinitiative „Weg mit dem OB-Trümper“ beim Stadtrat der Stadt Magdeburg Alter Markt 06 39104 Magdeburg auf Herbeiführung eines Misstrauensvotums gegen den noch amtierenden OB der Stadt Magdeburg: OB-Trümper“.

Mit Schreiben vom 22.11.2012 wurde ihm durch die Vorsitzende des Stadtrates mitgeteilt, dass auf seine weiteren Sachstandsanfragen vom 08.11.2012 und 13.11.2012 keinerlei Handlungsbedarf gesehen werde.

Am 16.01.2014 legte Herr Kästner Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht gegen den Stadtrat ein mit der Begründung, er habe im Herbst 2012 Unterschriften für einen Bürgerentscheid gesammelt gegen den amtierenden Oberbürgermeister Dr. Trümper. Er habe diese gesammelten Unterschriften dem Stadtrat der Stadt Magdeburg übergeben. Auf seine letzte Sachstandsanfrage vom 13.11.2012 sei ihm lediglich mitgeteilt worden, dass kein Handlungsbedarf bestehe. Es sei nicht hinzunehmen, dass der Rechtsweg durch den Stadtrat nicht eingehalten werde. Er habe einen Anspruch auf eine, wie auch immer geartete Entscheidung, die gegebenenfalls mit Rechtsmitteln angefochten werden könne.

Das Verwaltungsgericht hat am 19.03.2014 gegenüber dem Stadtrat den richterlichen Hinweis gegeben, dass über jeden Antrag auf Bürgerentscheid ein rechtsmittelfähiger Bescheid erlassen werden muss, selbst wenn er augenscheinlich evident unzulässig ist.

II. Rechtliche Würdigung

Der Antrag des Herrn Werner Kästner auf Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) gegen den amtierenden Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg, Herrn Dr. Lutz Trümper, ist unzulässig und daher abzulehnen.

Gemäß § 25 Abs. 1 GO LSA kann die Bürgerschaft über eine wichtige Gemeindeangelegenheit (§ 26 Abs. 2 GO LSA) einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Das Bürgerbegehren muss nach § 25 Abs. 2 GO LSA schriftlich eingereicht werden. Es muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss eine mit Ja und Nein zu beantwortende Fragestellung, die zum Gegenstand des Bürgerentscheids gemacht werden soll, enthalten. Es muss eine Begründung und einen nach

den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

§ 25 Abs. 3 GO LSA verlangt, dass das Bürgerbegehren von mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Bürger unterzeichnet sein muss.... höchstens jedoch in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern von 10.000 wahlberechtigten Bürgern.

Die eingereichten Unterlagen des Herrn Kästner genügen unter keinerlei rechtlichen Gesichtspunkten den nach dem Gesetz geforderten Voraussetzungen für einen Bürgerentscheid.

Zunächst enthalten die Unterschriftenlisten nicht in der in § 25 Abs. 2 Satz 2 GO LSA vorgeschriebenen Art und Weise die Benennung dreier vertretungsberechtigter Personen. Aus den Unterschriftenlisten ist nicht klar ersichtlich, dass diese zum Zwecke der Einleitung eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheides gesammelt wurden. Die Fragestellung ist bereits als völlig unzureichend anzusehen, da eine in der Formulierung einem Stadtratsbeschluss entsprechende Abstimmungsfrage nicht vorhanden ist, stellt sich diese Liste eher als eine rechtlich nicht verbindliche Unterschriftensammlung dar. Der potenzielle Unterzeichner hätte aber auf den ersten Blick bereits in der Lage sein müssen zu erkennen, dass er mit seiner Unterschrift ein Bürgerbegehren unterstützt. Das kann er aber nicht erkennen, da die Unterschriftenlisten lediglich mit Antrag der Bürgerinitiative „Weg mit OB- Trümper“ beim Stadtrat der Stadt Magdeburg Alter Markt 06 39104 Magdeburg auf Herbeiführung eines Misstrauensvotums gegen den noch amtierenden OB der Stadt Magdeburg: OB-Trümper – bezeichnet sind.

Ferner fehlt dem Antrag auf Bürgerentscheid jegliche Begründung, § 25 Abs. 2 Satz 4 GO LSA. Das Gesetz stellt zwar an Inhalt und Form dieser Begründung keine besonderen Anforderungen, jedoch ist die Angabe einer Begründung unerlässlich, da nur sie den Bürgern und dem Stadtrat ermöglicht, sich mit den Ziel des Bürgerbegehrens und den dort angesprochenen Problemen auseinanderzusetzen. Die Unterzeichner müssen zumindest mit den Grundzügen, warum den Bürgern eine bestimmte Frage zur Abstimmung vorgelegt werden soll, vertraut gemacht werden. Die Unterschriftenliste des Herrn Kästner, die dem Stadtrat im Übrigen nur in Kopie vorgelegt wurde, enthält nichts dergleichen.

§ 25 Abs. 3 GO LSA nennt als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung die Beibringung einer bestimmten Unterschriftenzahl. Ausweislich der vorgelegten Unterschriftenlisten ist das gesetzlich festgelegte Quorum von mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Bürger nicht einmal ansatzweise mit 129 Unterschriften erfüllt. Von den 129 Unterschriften gehören allein 5 Unterschriften dem Antragsteller Herrn Kästner. Zudem fehlen in der Liste die Geburtsdaten der Unterschreibenden.

Letztendlich können nach § 25 Abs. 1 GO LSA nur wichtige Gemeindeangelegenheiten i.S.v. § 26 Abs. 2 GO LSA Gegenstand des Bürgerbegehrens sein, nicht jedoch die Durchführung eines Misstrauensvotums, um den Oberbürgermeister seines Amtes zu entheben bzw. ein Abwahlverfahren gegen den Oberbürgermeister einzuleiten (Klang/Gundlach/ Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 25 Rdn. 2).

Anlagen:

Antrag auf Bürgerentscheid des Herrn Werner Kästner